

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	III
Ausgewählte Fragen zum Produktsicherheitsgesetz	
Produktsicherheitsgesetz allgemein	1
1. Was regelt das Produktsicherheitsgesetz?.....	1
2. Welches Ziel verfolgt das PSG?	1
Verhältnis des PSG zu anderen Vorschriften	1
3. Wann kommt das PSG zur Anwendung?	1
4. Wird das PSG durch das Produkthaftungsgesetz beschränkt?	3
Das Produkt im Sinne des PSG	3
5. Wann ist eine Sache ein Produkt i. S. d. PSG?	3
6. Gilt eine Sache auch als Produkt, wenn sie unentgeltlich übergeben wurde oder gebraucht ist?	4
7. Fallen Sachen, die Verbrauchern im Rahmen einer Arbeitsleistung zur Verfügung gestellt werden, unter den Produktbegriff?	5
8. Sind gebrauchte Sachen, die vor ihrer Verwendung wiederaufbereitet werden müssen, Produkte?	5
9. Sind Waren, die nur im unternehmerischen Bereich verwendet werden, Produkte i. S. d. PSG?	6
10. Deckt sich der Produktbegriff des PSG mit dem des PHG?	6
11. Erfüllen Antiquitäten den Produktbegriff?	7
12. Sind Lebensmittel Produkte i. S. d. PSG?	7
Die Sicherheitsvoraussetzungen des PSG	7
13. Wann gilt ein Produkt im Rahmen des PSG als „sicher“? ...	7
14. Worauf ist bei der Beurteilung der Sicherheit eines Produkts besonders zu achten?	8
15. Wann ist ein Produkt i. S. d. PSG „gefährlich“?	9
16. Ist ein Produkt schon als gefährlich anzusehen, wenn ein gleichwertiges Produkt sicherer ist?	10
	V

17. Wie ist die Produktsicherheit zu beurteilen, wenn besondere verwaltungsbehördliche Vorschriften die Produktsicherheit regeln und das PSG nur teilweise anzuwenden ist?	10
18. Kann ein Produkt trotz Übereinstimmung mit den Sicherheitsanforderungen des PSG als gefährlich gelten?	10
19. Existiert innerhalb der EU ein Verfahren, um auf gefährliche Produkte möglichst schnell zu reagieren und sie gegebenenfalls aus dem Verkehr zu ziehen?	11
Das In-Verkehr-Bringen eines Produkts	12
20. Wer ist In-Verkehr-Bringer eines Produkts?	12
21. Was bedeutet „in den Verkehr bringen“ nach dem PSG?	12
22. Wer ist als Hersteller eines Produkts anzusehen?	13
23. Gilt jemand, der einzelne Teile zu einer neuen Sache zusammenbaut, als Hersteller?	14
24. Wer ist Importeur i. S. d. PSG?	14
25. Wer ist Händler i. S. d. PSG?	14
Die Pflichten der In-Verkehr-Bringer	15
26. Welche Pflicht trifft den Hersteller bzw. Importeur, wenn er ein Produkt in den Verkehr bringt?	15
27. Zu welchen Maßnahmen ist ein Hersteller oder Importeur verpflichtet, um Gefahren von Produkten zu erkennen und rechtzeitig Vorkehrungen treffen zu können?	16
28. Welche Pflichten treffen den Händler, wenn er ein Produkt in den Verkehr bringt?	16
29. Entbinden ausreichende Verbraucherinformationen die In-Verkehr-Bringer von der Verpflichtung, die Sicherheitserfordernisse des PSG einzuhalten?	17
30. Was wird von In-Verkehr-Bringern erwartet, wenn sie wissen bzw. wissen müssten, dass ein Produkt nicht den allgemeinen Sicherheitsanforderungen entspricht?	17
31. In welchem Ausmaß müssen In-Verkehr-Bringer mit den Behörden zusammenarbeiten?	18
32. Welche Personen trifft, unabhängig von In-Verkehr-Bringern, eine Auskunft- und Meldepflicht von möglichen gefährlichen Produkten gegenüber den Behörden?	18

Maßnahmen der Behörden	19
33. Welche Behörden sind für die Vollziehung des PSG zuständig?	19
34. Dürfen die zuständigen Behörden auch personenbezogene Daten von In-Verkehr-Bringern, die zur Vollziehung der Gesetze nötig sind, an ausländische und internationale Behörden übermitteln?	20
35. Die zuständigen Behörden speichern alle Daten, die zur Vollziehung des Produktsicherheitsgesetzes nötig sind. Was ist zu tun, wenn diese Daten unrichtig sind?	20
36. Welche behördlichen Maßnahmen können ergriffen werden, wenn das Produkt eines In-Verkehr-Bringers den Sicherheitsanforderungen des PSG nicht entspricht?	20
37. Können Verbraucher selbst zur Unterstützung von behördlichen Maßnahmen verpflichtet werden?	22
38. In welchem Verhältnis werden die unterschiedlichen behördlichen Maßnahmen zueinander eingesetzt?	22
39. In welcher Form werden behördliche Maßnahmen erlassen?	23
Rückruf und Rücknahme	23
40. Was unterscheidet einen Rückruf von einer Rücknahme? Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein?	23
41. Muss ein Rückruf bekannt gemacht werden?	24
42. Wer trägt die Kosten eines Rückrufs?	24
43. Kann ein Verbraucher Austausch oder Verbesserung einer Sache verlangen, wenn sie zurückgerufen wurde?	24
44. Kann ein Verbraucher auf Basis des PSG finanziellen Ersatz für ein vom Unternehmer zurückgerufenes Produkt verlangen?	25
Die Überwachung des Marktes	26
45. Wer ist für die Überwachung des Marktes zuständig?	26
46. Wie weit gehen die Befugnisse der vom Landeshauptmann zur Überwachung des Marktes bestellten Aufsichtsorgane?	26
47. Wann muss die Behörde den Betriebsinhaber spätestens über eine Produktprüfung durch Aufsichtsorgane verständigen?	27
48. Kann der Betriebsinhaber für Proben, die von Aufsichtsorganen entnommen wurden, eine Entschädigung verlangen?	27

49. In welchem Ausmaß muss der Betriebsinhaber eine Produktüberprüfung unterstützen?	28
50. Kann ein Betriebsinhaber bei einer Produktüberprüfung eine Aussage verweigern?	29
51. Kann ein Betriebsinhaber den Aufsichtsorganen aufgrund zu erwartender Vermögensschäden oder wegen Betriebsgeheimnissen die Aussage verweigern?	29
52. Welche vorläufigen Maßnahmen zur Gefahrenabwehr können Aufsichtsorgane treffen? Wann können sie diese treffen?	29
53. Von wem werden vorläufige Maßnahmen erlassen und in welcher Form?	31
54. Wer bewahrt ein Produkt vor Schäden, wenn gegen das Produkt vorläufige Maßnahmen verhängt wurden?	32
55. Wann gilt eine vorläufige Maßnahme zur Gefahrenabwehr als aufgehoben?	32
56. Wie lange sind Bescheide über vorläufige Maßnahmen gültig und ab welchem Zeitpunkt sind sie vollstreckbar? ...	33
Rechtsmittel im Rahmen des PSG	33
57. Welche Rechtsmittel können gegen vorläufige Maßnahmen ergriffen werden und innerhalb welcher Frist? ...	33
58. Welche Rechtsmittel können gegen Bescheide des Bundesministers im Rahmen des PSG ergriffen werden? ...	34
59. Welche Rechtsmittel können gegen Entscheidungen der Verwaltungsgerichte der Länder im Rahmen des PSG ergriffen werden?	34
Information der Öffentlichkeit	34
60. An welche Stelle kann ein Verbraucher Informationen über gefährliche Produkte übermitteln?	34
61. In welchem Rahmen muss der Bundesminister die Öffentlichkeit über Gefahren, die von Produkten ausgehen, informieren?	35
62. Wann sind Informationen über gefährliche Produkte geheim zu halten?	35
Vertretung der Verbraucherinteressen	35
63. Was ist der Produktsicherheitsbeirat?	35
64. Welche Aufgaben obliegen dem Produktsicherheitsbeirat?	36

65. Wodurch wird für Österreich eine unabhängige Verbrauchervertretung in nationalen und internationalen Gremien zur Sicherheit von Produkten gewährleistet?	36
Strafbestimmungen	37
66. Welche Folgen hat es nach dem PSG, wenn jemand gefährliche Produkte in Verkehr bringt, wobei ihm zu diesem Zeitpunkt bekannt ist bzw. bekannt sein müsste, dass diese eine ernste Gefahr für Leben und Gesundheit darstellen?	37
67. Welche Folgen hat es, wenn ein In-Verkehr-Bringer behördlichen Maßnahmen oder vorläufigen Maßnahmen des PSG zuwiderhandelt oder sie vereitelt?	37
68. Welche Folgen hat es, wenn der Hersteller, Importeur oder Händler gegen Informations- und Auskunftspflichten verstößt?	38
69. Welche Folgen hat es, wenn der Hersteller, Importeur oder Händler gegen vorläufige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr von Aufsichtsorganen verstößt?	38
70. Welche Folgen hat es, wenn der Hersteller, Importeur oder Händler, nachdem er ein Produkt in Verkehr gebracht hat, erfährt bzw. wissen müsste, dass sein Produkt eine Gefahr darstellt, dies jedoch den Behörden nicht meldet?	39
71. Welche Folgen hat es, wenn der Inhaber eines Betriebes oder sein Stellvertreter bei einer Überprüfung durch Aufsichtsorgane die nötigen Amtshandlungen nicht ermöglicht oder unterstützt?	39
72. Welche Änderungen haben sich im Bereich Spielzeugsicherheit ergeben?	40
73. Muss ein Produktrückruf auf der Homepage eines Unternehmens veröffentlicht werden?	42

Ausgewählte Fragen zum Produkthaftungsgesetz

Produkthaftungsgesetz allgemein	43
1. Was regelt das Produkthaftungsgesetz?	43
Verhältnis des PHG zu anderen Vorschriften	43
2. Abgrenzung der Produkthaftung zu Gewährleistung und Schadenersatz?	43

3. Was unterscheidet die Produkthaftung von der Gewährleistung?	44
4. Was unterscheidet Produkthaftung vom allgemeinen Schadenersatz?	44
5. Ist die Produkthaftung nach PHG verschuldensabhängig? ..	45
6. Wie verhält sich das PHG zu den allgemeinen Regeln des ABGB bezüglich Ersatzansprüchen?	45
7. Wie ist vorzugehen, wenn nicht nur eine Haftung nach dem PHG in Frage kommt, sondern auch Schadenersatzansprüche nach dem ABGB oder anderen Gesetzen?	46
Das Produkt im Sinne des PHG	47
8. Wann ist eine Sache ein Produkt i. S. d. PHG?	47
9. Ein Patient stirbt aufgrund eines Behandlungsfehlers. Ist der behandelnde Arzt nach dem PHG haftbar?	47
Das „fehlerhafte Produkt“	48
10. Wann gilt ein Produkt als „fehlerhaft“ im Rahmen des PHG?	48
11. Gelten Abnutzungserscheinungen des Produkts als Fehler?	48
12. Was unterscheidet Produktionsfehler, Konstruktionsfehler und Instruktionsfehler?	49
13. Besteht eine Pflicht für Produzenten, ihre Produkte zu prüfen und gegebenenfalls den Abnehmer zu warnen?	49
14. Haben alle Produkte die gleichen Sicherheitsanforderungen	50
15. Kann ein Produkt schon als fehlerhaft angesehen werden, wenn ein besseres Produkt in den Verkehr gebracht wird?	
16. Gilt die Untauglichkeit eines Produkts schon als Fehler i. S. d. PHG?	50
17. Haben Hersteller, Importeur und Händler die Pflicht, ihre Produkte auch nach dem In-Verkehr-Bringen zu beobachten?	51
Der Schaden	52
18. Für welche Schäden sieht das PHG eine Haftung vor?	
19. Werden innerhalb des PHG auch Schäden ersetzt, die durch einen fehlerhaften Teil des Produkts am Produkt selbst entstehen?	52
20. Werden im Rahmen des PHG auch bloße (reine) Vermögensschäden ersetzt?	53
21. Werden Sachfolgeschäden ersetzt?	53

22. Ist ein entgangener Gewinn zu ersetzen?	54
23. Werden Schäden an Sachen ersetzt, die nicht dem privaten Gebrauch dienen, sondern überwiegend im Rahmen eines Unternehmens verwendet werden?	54
24. Nach dem PHG wird für Schäden gehaftet, die an einer körperlichen Sache entstehen. Was ist unter dem Begriff „körperliche Sache“ zu verstehen?	54
25. Ist das PHG auch bei Schäden am fehlerhaften Produkt selbst anzuwenden?	55
26. Das PHG sieht eine Haftung für Schäden vor, die an einer „vom Produkt verschiedenen Sache“ auftreten. Was ist damit gemeint?	55
27. Wann gilt ein Schaden als von einem Produkt verursacht?	55
28. Kann die Ersatzpflicht nach dem PHG einseitig bzw. vertraglich beschränkt oder ganz ausgeschlossen werden?	56
Das In-Verkehr-Bringen eines Produkts	56
29. Wann gilt ein Produkt als „in den Verkehr gebracht“?	56
30. Kann ein Produkt nach den Vorschriften des PHG auch von einem Konsumenten in Verkehr gebracht werden? ...	57
31. Haftet der Unternehmer, wenn er ein Produkt privat in Verkehr bringt?	57
32. Gilt das reine Versenden eines Produkts schon als „in Verkehr bringen“?	58
Haftung und haftpflichtige Personen	58
33. Wer haftet für nach dem PHG zu ersetzende Schäden?	58
34. Wer ist als Hersteller zu bezeichnen?	59
35. Was ist ein Grundstoffhersteller?	59
36. Was ist ein Teilprodukthersteller?	59
37. Was ist ein Endprodukthersteller?	60
38. Wer gilt als „Anscheinshersteller“ (Quasi-Hersteller)?	60
39. Werden alle Herstellertypen nach dem PHG gleich behandelt oder ist zwischen ihnen zu differenzieren?	61
40. Was kann ein Produzent eines Grundstoffes oder Teilstoffes tun, wenn er wegen der Fehlerhaftigkeit des Endprodukts in Anspruch genommen wird?	61
41. Ist ein Monteur ein Hersteller i. S. d. PHG?	61
42. Haftet derjenige, der eine Sache nur repariert, schon als „Hersteller eines neuen Produkts“ nach dem PHG?	62

43. Besteht zwischen mehreren Haftpflichtigen eine Solidarhaftung?	62
44. Ist die Unternehmereigenschaft eine Haftungs- voraussetzung?	63
45. Haftet der Unternehmer auch für ein Verschulden seiner Gehilfen an der Fehlerhaftigkeit des Produkts?	63
46. In welchem Ausmaß haftet der Unternehmer für ein Verschulden seiner Gehilfen?	64
47. Haften die Gehilfen eines Unternehmers, wenn die Fehlerhaftigkeit eines Produkts auf sie zurückzuführen ist?	64
48. Wer haftet bei einem Lizenzprodukt?	64
49. Wer ist als „Importeur“ zu bezeichnen?	65
50. Was ist unter „Vertrieb“ zu verstehen?	65
51. Wer ist ein „EFTA-Importeur“ und was ist seine Bedeutung im PHG?	65
52. Wann kommt es zu einer Haftung des Händlers im Rahmen des PHG?	65
53. Was geschieht, wenn der Händler seiner Benennungspflicht erst nach dem Verstreichen einer angemessenen Frist nachkommt?	66
54. Welche Information muss der Händler offenlegen, um seiner Benennungspflicht ordnungsgemäß nachzukommen?	67
Haftungsausschlüsse und Beschränkungen im PHG	67
55. Gibt es Haftungsbeschränkungen für Sachschäden im Rahmen des PHG?	67
56. Wofür sieht das PHG einen Selbstbehalt von C 500,- vor?	67
57. Wie ist der Selbstbehalt anzuwenden, wenn mehrere Sachen beschädigt sind?	67
58. Gibt es Haftungsbeschränkungen für Personenschäden? ..	68
59. Sieht das PHG „Haftungsausschlüsse“ vor?	68
60. Ein Haftungsausschließungsgrund des PHG ist das Befolgen einer Rechtsvorschrift oder behördlichen Anordnung. Was ist darunter zu verstehen?	69
61. Einen Haftungsausschließungsgrund des PHG bildet die Unmöglichkeit der Feststellung eines Fehlers zu der Zeit als das Produkt in Verkehr gebracht wurde. Was bedeutet das?	69

62. Durch welchen Nachweis können sich Teilprodukte- und Grundstoffhersteller von der Haftung befreien?	70
63. Wer muss das Vorliegen eines Haftungsausschlusses beweisen?	70
Die Beweislast bei Haftbefreiungen und Schäden	71
64. Wie kann sich ein Hersteller oder Importeur von seiner Haftpflicht befreien und wem obliegt die Beweislast?	71
65. Wen trifft die Beweislast, wenn ein Händler in Anspruch genommen wird?	71
66. Wen trifft die Beweislast, wenn der in Anspruch Genommene behauptet, das Produkt hätte den Fehler noch nicht gehabt, als es in den Verkehr gebracht wurde? Mit welcher Sicherheit muss dies bewiesen werden?	72
67. Wen trifft die Beweislast für das Vorliegen eines Schadens an einer vom Produkt verschiedenen Sache oder Person?	72
Mehrere Schädiger	72
68. In welchem Verhältnis haften mehrere Haftpflichtige nach außen?	72
Mitverschulden des Geschädigten	73
69. Wie wirkt sich ein Verschulden des Geschädigten am Schaden auf die Haftung des Unternehmers aus?	73
70. Muss sich der Geschädigte ein Verschulden seiner Gehilfen wie eigenes Mitverschulden am Schaden anrechnen lassen?	73
Der Rückgriff zwischen den Unternehmern	73
71. Kann ein Unternehmer, der nach PHG Ersatz leisten musste, vom Hersteller Rückersatz verlangen?	73
72. Wer ist konkret regressberechtigt?	74
73. Auf wen kann ein Unternehmer zurückgreifen, der schuldlos Ersatz leisten musste, wenn mehrere Personen für den Fehler eines Produkts verantwortlich sind?	74
74. Was kann ein in Anspruch genommener, schuldloser Unternehmer tun, wenn kein anderer Ersatz-verpflichteter greifbar ist?	75
75. In welchem Umfang kann Rückersatz verlangt werden? ...	75
76. Gibt es bei Regressansprüchen eine Rügeobliegenheit?	75
77. Nach welchen Kriterien haften mehrere haftpflichtige Schädiger im Innenverhältnis zueinander, wenn sie alle den Produktfehler verursacht haben?	76

78. Können Regressansprüche eingeschränkt oder ganz ausgeschlossen werden	76
Verjährung und Erlöschen von Ansprüchen	77
79. Wie lange ist die Verjährungsfrist für Regressansprüche? ..	77
80. Gibt es eine absolute Frist, in der Produkthaftungsansprüche geltend gemacht werden müssen?	77
81. Wie lange ist die Verjährungsfrist für Produkthaftungsansprüche?	78
82. Wodurch unterscheidet sich die Verjährung von Produkthaftungsansprüchen von der Verjährungsfrist der Gewährleistung?	78
Die Deckungsvorsorge	79
83. Wodurch wird gesichert, dass Hersteller und Importeure ihrer Haftung auch nachkommen?	79
84. Gibt es eine Pflicht zur Deckungsvorsorge für Hersteller und Importeure?	80
85. Ab welchem Zeitpunkt besteht die Pflicht zur Deckungsvorsorge und für welche Dauer?	80
Sachverhalte mit Auslandsbezug	80
86. Welches Recht ist anzuwenden, wenn ein Produkthaftungsfall mit Bezug zum Ausland auftritt?	80

Produktsicherheitsgesetz 2004

1. ABSCHNITT	83
Allgemeine Bestimmungen	83
Geltungsbereich und subsidiäre Anwendung	83
Begriffsbestimmungen	83
Sicherheitsanforderungen und Risikobewertung	85
Konformitätsbeurteilung	86
2. ABSCHNITT	88
Pflichten für In-Verkehr-Bringer/innen	88
3. ABSCHNITT	90
Überwachung, behördliche Maßnahmen, Information der Öffentlichkeit	90
Auskunfts- und Meldepflicht	90
Ermächtigung zum internationalen Datenaustausch	92
Behördliche Maßnahmen	93

Marktüberwachung	95
Befugnisse der Aufsichtsorgane, Proben	96
Vorläufige Maßnahmen zur Gefahrenabwehr	98
Rechtsmittel	102
Anlaufstellen und Information der Öffentlichkeit	102
4. ABSCHNITT	103
Produktsicherheitsbeirat, Verbraucherrat	103
Produktsicherheitsbeirat	103
Aufgaben des Produktsicherheitsbeirates	105
Arbeitsweise	106
Entscheidungsfindung und Geschäftsordnung	106
Verbraucherrat	106
5. ABSCHNITT	107
Strafbestimmungen	107
6. ABSCHNITT	108
Schlussbestimmungen	108
Weitergeltung von Rechtsvorschriften	108
Außer-Kraft-Treten von Rechtsvorschriften	109
Vollziehung	109
Inkrafttreten	110

Produkthaftungsgesetz

Haftung	111
Hersteller	111
Produkt	112
Fehler	112
Inverkehrbringen	112
Beweislastumkehr	112
Haftungsausschlüsse	113
Solidarhaftung	113
Mitverschulden des Geschädigten	113
Rückgriff	113
Erlöschung	114
Anwendung des ABGB	114
Sonstige Ersatzansprüche	114
Deckungsvorsorge	115
Zuschläge	115
Übergangsbestimmung, Vollziehung	115